Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 55
Telefax 041 819 20 18

kantonschwyz

Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz

Nr. 73, 145, 159

Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente

Stand: 17. Juli 2019

Impressum

Verfasser
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
Telefax 041 819 20 18
E-Mail are@sz.ch

Dateiname	SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Erfassungsrichtlinie.docx
Erstelldatum	27.01.2017
Letzte Änderung	17.07.2019
Seitenzahl gesamt inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	22
ID nach kGeoiV	73A, 73D, 145, 159
Modell-Code	SZ-CH-073A.1, SZ-CH-073D.1, SZ-CH-145, SZ-CH-159.1
Modell-ID intern	A062, A005, A021, A054
Beteiligte	Vinzenz Erni (VE), ARE-SZ Kuno Epper (Kep), AVG
Status	☐ Entwurf ☐ bereit für Vernehmlassung ☑ gültig

Historie

Version	Datum	Autor	Bemerkung
2.0	17.07.2019	VE	Vollständige Überarbeitung. Auftrennung der Dokumentationen nach Geodatenmodellen.
1.0	27.01.2017	VE	Mit RRB 138/2017 erlassene Version

Koreferat

Version	Datum	Koreferent	Prüfstelle
	25.06.2019	kep	AVG
	05.03.2019	kep	AVG

Referenzierte Dokumente

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[01]	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.620)	Bund	21.05.2008

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[02]	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)	Bund	02.09.2009
[03]	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoiV, SRSZ 214.111)	Kt. SZ	18.12.2012
[04]	ÖREB-Kataster. Einführung im Kanton Schwyz. Konzept.	AVG	22.06.2016
[05]	Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung) Kanton Schwyz. Dokumentation. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kantonal_2017-02-16_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[06]	Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[07]	Geodatenmodell Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Laermempfindlichkeitsstufen_2018-08-27_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	17.07.2019
[08]	Geodatenmodell Waldabstandslinien Kanton Schwyz. Modelldokumentation. (http://models.geo.sz.ch/AWN/SZ_Waldabstandslinien_2018-08-27_Modelldokumentation.pdf)	ARE-SZ	12.10.2018
[09]	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung. Modelldokumentation. (https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/grundlagen-und-daten/minimale-geodatenmodelle/nutzungsplanung.html)	ARE-Bund	16.02.2017
[10]	IRAP-Empfehlung 6. Farben und Signaturen. Hochschule für Technik Rapperswil (HSR). Institut für Raumentwicklung.	HSR-IRAP	17.12.2012
[11]	Minimales Geodatenmodell. Modelldokumentation. Geobasisdatensatz Nr. 76 Planungszonen	ARE-Bund	18.09.2017

Links

- Allgemeine Information zum ÖREB-Kataster: https://www.cadastre.ch
- Information zum ÖREB-Kataster im Kanton Schwyz: https://www.sz.ch/oereb
- Ablage von Geodatenmodellen des Kantons Schwyz: https://models.geo.sz.ch
- Generieren von UUIDs: https://www.uuidgenerator.net/

Abkürzungen

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
AV	Amtliche Vermessung
AVG	Amt für Vermessung und Geoinformation
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
FME	Feature Manipulation Engine
GeoIV	Geoinformationsverordnung
KGeoiV	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz
KVS	Für der ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle beim AVG
LWZ	Landwirtschaftszonen
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREBLex	System zur Verwaltung von Dokumenten
PDF	Dateiformat (Portable Document Format)
RGB	Farbraum, definiert durch die Grundfarben Rot, Grün, Blau
TBA	Tiefbauamt
TIFF	Dateiformat (Tagged Image File Format)
UUID	Universally unique identifier
ÜG	Übriges Gemeindegebiet (Zonentyp)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 6

2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner ... 6

3 Bearbeitung ... 7

3.1 Technische Grundsätze ... 7

3.2 Allgemeine fachliche Grundsätze ... 7

3.3 Grundsätze zur Erfassung einzelner Themen und Zonen ... 8

3.3.1 Bauzonen ... 8

3.3.2 Landwirtschaftszonen ... 9

3.3.3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen ... 9

3.3.4 Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen ... 10

3.3.5 Überlagernde Nutzungsplaninhalte ... 11

3.3.6 Darstellung kantonaler Nutzungspläne in kommunalen Nutzungsplänen ... 11

3.3.7 Weitere Zonen und Einträge ... 12

3.4 Erfassung und Zuweisung von Dokumenten ... 12

3.5 Konkrete Beispiele zur Erfassung einzelner Themen ... 12

4 Wahl des Verfahrens bei der Umsetzung von Nutzungsplänen ... 12

4.1 Zur Umsetzung mit einer formellen Nutzungsplanrevision ... 13

4.2 Zur Umsetzung ohne formelle Nutzungsplanrevision ... 13

5 Qualitätskontrolle ... 14

6 Abgabe von Daten und Dokumenten an den Kanton ... 15

7 Anhang ... 17

7.1 Dokumentation von Zonenbezeichnungen und Zonenerweiterungen ... 17

7.2 Digitalisierung und Zuweisung von Dokumenten ... 17

7.2.1 Massgebende Dokumente ... 17

7.2.2 Scan-Vorgaben ... 17

7.2.3 Namensgebung ... 17

7.2.4 Metadaten ... 18

7.2.5 Zuweisung zu Geometrieobjekten ... 18

7.3 Konkrete Beispiele zur Erfassung ... 18

1 Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Erfassung von Geodaten und den zugehörigen Dokumenten für den ÖREB-Kataster für Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung gemäss [09]. Daten- und Darstellungsmodelle sind in separaten Dokumenten beschrieben ([05], [06], [07], [08]).

Die **Überführung der Nutzungsplanungen in den ÖEREB-Kataster** erfolgt in zwei Schritten. Im ersten werden die aktuell rechtskräftigen Nutzungspläne abgebildet. In einem zweiten Schritt, verbunden mit formellen Nutzungsplanrevisionen, erfolgt dann die vollständige Umsetzung, inklusive die Definition allenfalls erforderlicher neuer Zonentypen.

Die **Richtlinie richtet sich an** Stellen, die mit der Erfassung entsprechender Geodaten beauftragt sind, wie Gemeinden, Büros, Planer und kantonale Fachstellen. Sie wird beim Vorliegen neuer Erkenntnisse aktualisiert.

Die Richtlinie stützt insbesondere auf folgende **Grundlagen** ab:
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4, [02]), insbesondere die Art. 5 – 8.
- Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012 (KGeoiV, SRSZ 214.111, [03]).
- Dokumentation „Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung“ (Bundesamt für Raumentwicklung 2011) ([09]).
- Dokumentationen zu den Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung für den Kanton Schwyz ([05], [06], [07], [08]).
- Konzept „ÖREB-Kataster - Einführung im Kanton Schwyz“ ([04]).

2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Die Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton Schwyz erfolgt unter **Leitung** des Amts für Vermessung und Geoinformation (AVG). Die fachlich zuständigen kantonalen Stellen gemäss Anhang KGeoIV ([03]) sind verantwortlich für das kantonale Geodatenmodell zum jeweiligen Geobasisdatensatz. Der Anhang der KGeoIV wird zurzeit (Juli 2019) überarbeitet und die Zuständigkeiten teilweise neu definiert.

Der KGeoiV entsprechend sind die **Zuständigkeiten für die kantonalen Datenmodelle** zum Geobasisdatensatz Nutzungsplanung im Kanton Schwyz aufgeteilt auf das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), das Amt für Raumentwicklung (ARE-SZ), das Amt für Umweltschutz (AFU), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und das Tiefbauamt (TBA). Das ARE-SZ ist zuständig für das Datenmodell zu 73A und die Vorgabe eines kantonalen Datenmodells für die kommunalen Nutzungsplanungen (73D).

Die Erfassung der Daten für die **kommunalen Nutzungspläne** ist Sache der Gemeinden. Die Umsetzung in den Gemeinden soll sich möglichst an den kantonalen Definitionen orientieren. Bei Fragen und Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung in den Gemeinden stehen beim Kanton folgende **Ansprechstellen** zur Verfügung:

Tabelle 1 Ansprechstellen beim Kanton

Themenbereich	Amt/Fachstelle
Fragen betreffend ÖREB-Kataster generell und GIS-technisch sowie Gesamtprojektablauf	AVG, Tel. 041 819 2525
Technische Hilfsmittel für Erfassung und Prüfung der Daten	AVG, Tel. 041 819 2525

Themenbereich	Amt/Fachstelle
Fragen zum Datenmodell (Dokumentation, Zonentypen)	ARE-SZ, ANJF, AFU, AWN, TBA, je nach Zuständigkeit gemäss KGeoIV [03]
Fachliche Fragen zur Nutzungsplanung, zur Zuordnung zu Zonentypen, etc.	Fachlich zuständige kantonale Ämter.

3 Bearbeitung

Nachfolgend werden Grundsätze für die konkrete Bearbeitung festgehalten. Sie sind gegliedert in technische Grundsätze (3.1), allgemeine fachliche Grundsätze (3.2), Grundsätze zur Erfassung einzelner Themen und Zonen (3.3) und die Erfassung und Zuweisung von Dokumenten (3.4). Im Anhang, Kapitel 7.3 ist zudem der Umgang mit einzelnen Fällen an konkreten Beispielen dokumentiert.

3.1 Technische Grundsätze

Die Geobasisdaten der **amtlichen Vermessung** (AV), in der Projektion CH1903+ (LV95), dienen als geometrische Grundlage (Georeferenzdaten) für die Geobasisdaten der Nutzungsplanung. Flächen, Linien und Punkte der Nutzungsplanung sind, wo immer möglich und sinnvoll, auf bestehende Vermessungspunkte und -linien zu definieren. Die Geometrie ist im Bezugsrahmen LV95 zu erfassen.

Sehr **nahe beieinanderliegende Grenzen** von überlagernden Festlegungen sind wegen der Lesbarkeit zu vermeiden und nach Möglichkeit aufeinander zu legen.

Flächenobjekte sind **möglichst grossflächig** zu definieren und künstliche Unterteilungen zu vermeiden.

Objekte mit **mehrteiligen Geometrien** (Multipart-Features) sind nicht zugelassen.

Als linienförmige **geometrische Elemente**, auch zur Begrenzung von Flächen, sind nur Geraden und Polygonzüge zugelassen. Kreisbogen sind zu segmentieren.

Glättungsalgorithmen und Splines sind nicht zugelassen.

Allfällige **Bemerkungen im Interlis-Beschrieb** zu den Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung sind zu beachten und einzuhalten, sofern es das gewählte Verfahren erlaubt.

3.2 Allgemeine fachliche Grundsätze

Die Umsetzung des Nutzungsplans in eine digitale Form muss entsprechend den Dokumentationen zu den **Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung** Kanton Schwyz ([05], [06], [07], [08]) erfolgen. Die zu erfassenden Attribute und ihre Verwendung sind in diesen Dokumentationen beschrieben.

Zu Beginn der Arbeiten und vor dem Erlass, respektive der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die **aktuellsten, verfügbaren Daten** der Nutzungsplanung und der AV verwendet werden und die Planungsinhalte auf diese abgestimmt sind.

In einer ersten **Umsetzungsphase bis Ende 2019** ist zumindest der aktuell rechtskräftige Nutzungsplan abzubilden. Spätestens wenn eine Nutzungsplanrevision durchgeführt wird, muss der dannzumalige Nutzungsplan in den digitalen Daten vollständig konform mit den Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung umgesetzt werden.

Sämtliche **Grundnutzungen** sind als flächendeckendes Mosaik (AREA) über das ganze Gebiet der Nutzungsplanung zu erfassen. Minimale Überlappungen sind aus technischen Gründen zulässig (vgl. [09], Kapitel 9.2.2, S. 34). Zu den Grundnutzungen gehören die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen, die Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen und weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen, wie z. B. Wald und Verkehrsflächen. Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Gemäss [09], Kapitel 9.4.2 ist diese nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung. In den kantonalen Datenmodellen des Kantons Schwyz ist jedoch ein separater Zonentyp „Restfläche" definiert, dem diese Restflächen zugewiesen werden. Zusammen mit diesen Restflächen decken dann die Grundnutzungen den ganzen Perimeter (z. B. Gemeindegebiet) ab. Bei kommunalen Nutzungsplanungen gilt als äussere Abgrenzung des Gemeindegebiets die Gemeindegrenze gemäss der amtlichen Vermessung.

Die **überlagernden Festlegungen** werden als Einzelflächen (SURFACE) erfasst, die sich gegenseitig wiederum überlagern können und kein zusammenhängendes flächendeckendes Mosaik bilden. Überlagernde Festlegungen, sowie die mit den Grundnutzungen direkt verknüpften weiteren Geobasisdatensätze (insbesondere Lärmempfindlichkeitsstufen, statische Waldgrenze), sind abgestimmt auf die Grundnutzungen zu erfassen.

3.3 Grundsätze zur Erfassung einzelner Themen und Zonen

Nachfolgend werden Grundsätze zur Erfassung der einzelnen Zonenkategorien und Zonentypen erläutert, um Unklarheiten vorzubeugen.

3.3.1 Bauzonen

Zu den Bauzonen ergaben sich bei der bisherigen Umsetzung kaum Fragen und Probleme. Ausnahme waren die Verkehrszonen und schmale Restflächen, die beide nachfolgend behandelt werden.

3.3.1.1 Verkehrszonen

Grundlage bilden der Erschliessungsplan der Gemeinde sowie kantonale Nutzungspläne und Projektgenehmigungen.

Basis- und Groberschliessungsstrassen sind innerhalb und entlang von Bauzonen als Verkehrszonen auszuscheiden. Strassen sollen grundsätzlich bis zur äusserst liegenden Bauzone durchgehend als Verkehrszonen ausgeschieden werden (keine isolierten Bauzonen). Hierbei ist allerdings Augenmass zu bewahren. So können entfernt liegende, eingezonte „Weiler" durchaus auch über Strassen erschlossen sein, die nicht als Verkehrszone ausgewiesen sind.

Feinerschliessungen innerhalb Bauzonen sind als Teil der entsprechenden Bauzone zu betrachten. Die gesamte Strassenfläche/-parzelle soll einer Zone zugeordnet werden. Die Zonengrenze soll nicht auf den Strassenkörper (Strassenachse, Strassenmitte etc.) zu liegen kommen. Feinerschliessungen am Rande von Bauzonen sind der Bauzone zuzuweisen.

Brücken sind den Verkehrszonen zuzuweisen.

Unterirdische Verkehrsanlagen werden nicht als Verkehrszonen ausgewiesen und vorerst nicht erfasst. Zuerst muss auf Bundesebene der Umgang mit der Nutzung des Untergrundes geklärt werden.

Für Verkehrszonen die primär dem bewegten Verkehr dienen (wie auch für entsprechende Verkehrsflächen) wird empfohlen keine **Lärmempfindlichkeitsstufe** (LES) auszuscheiden. Bei Zonen für den ruhenden Verkehr ist fallweise zu prüfen, ob eine LES zweckmässig ist. Dies ist insbesondere abhängig davon, in welchem Kontext die Verkehrszone/-fläche ausgeschieden wird (z. B. völlig alleinstehend oder kombiniert mit anderen Nutzungen wie Bahnhof, Schulen, etc.).

Nationale Verkehrsinfrastrukturen (Strassen und Bahntrassen) sind stets als Verkehrsflächen und nicht als Verkehrszonen auszuscheiden, da sie primär keine Erschliessungsfunktion für die sie allenfalls umgebenden Bauzonen haben.

3.3.1.2 Schmale Restflächen

Im Siedlungsgebiet ist grundsätzlich auf die Ausscheidung des Zonentyps „Übriges Gemeindegebiet“ zu verzichten. Die Zuweisung schmaler Restflächen im Bereich der Bauzonen, v.a. entlang von Strassen und Gewässern, ist fallweise mit dem ARE-SZ und den zuständigen Fachämtern zu klären.

3.3.2 Landwirtschaftszonen

Falls nicht bereits ein geeigneter Datensatz vorliegt, wird vorgeschlagen, Landwirtschaftszonen (LWZ) ausgehend vom Datensatz LWZ_gen von 1998 (Richtplandaten, beim ARE-SZ verfügbar) herzuleiten, indem von diesem der Wald gemäss AV-Daten, die Schutzgebiete und die Bauzonen entfernt werden. Schmale Restflächen zwischen LWZ und Wald sind der LWZ zuzuschlagen.

Die Abgrenzung von LWZ und übrigem Gemeindegebiet liegt in der Planungshoheit der Gemeinde und ist, v. a. in höheren Lagen, fallweise mit dem Amt für Landwirtschaft zu klären.

3.3.3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen

3.3.3.1 Schutzgebiete

Kantonale Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte

Zur Einbindung **kantonaler Nutzungsplanungen** im Bereich Naturschutz in kommunale Nutzungsplanungen siehe Kapitel 3.3.6. Die Daten der kantonalen Nutzungsplanungen im Bereich Naturschutz liegen digital vor und können beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezogen werden.

Kantonale Vertragsobjekte sind Teil des Geobasisdatensatzes 65-SZ „Kantonale Biotopschutzobjekte“ und gehören nicht zu den Geobasisdaten der Nutzungsplanung. In der KGeoiV ist der Datensatz 65-SZ auch nicht als ÖREB-Datensatz bezeichnet. Falls sie in der Nutzungsplanung trotzdem erfasst werden sollen, soll der Perimeter als weitere flächenbezogene Festlegung (Überlagerungen, Code 69.9) "orientierend" eingetragen und die Detailpläne, Vorschriften, etc. als pdf-Dateien dem Perimeter hinterlegt werden (vgl. Kap. 7.2).

Kommunale Natur- und Landschaftsschutzzonen

Inhalte der rechtskräftigen kommunalen Landwirtschafts- und Schutzzonenpläne sind wie folgt den Zonentypen zuzuweisen:

Tabelle 2 Zuweisung von ausgewählten Inhalten des kommunalen Landwirtschafts- und Schutzzonenplans zu den Zonen gemäss [06]

Zone gemäss verbindlichem Planinhalt	Erfassung in Zone gemäss [06]	Bemerkungen
Naturschutzzone	31.1	
Landschaftsschutzzone, sofern als Grundnutzung aufgeführt	31.2	
Landschaftsschutzzone als Überlagerung	52.1	
Hecke/Feldgehölz	69.9	Flächige Erfassung der Hecken als weitere flächenbezogene Festlegung
Markanter Einzelbaum	81.1	

Überlappung von Naturschutzgebieten mit Wald

Überlappungen von Naturschutzgebieten mit Wald werden der überlagernden Zone «Naturschutzzone Wald» (Code 52.4) zugeordnet. Ausserhalb von Wald werden sie als Grundnutzungen „Natur- und Landschaftsschutzzone“ (A oder B; Code 31.1, 31.2) erfasst.

3.3.3.2 Bundesinventare

Bundesinventare sind nicht Gegenstand der Nutzungsplanung und in der KGeoiV nicht als ÖREB-Datensätze deklariert. Die Daten sind in der Web-Applikation bei Bedarf über andere Quellen zuzuschalten. Falls sie zusätzlich in die Nutzungsplanung integriert werden sollen, sind sie als Überlagerung, als „weitere flächenbezogene Festlegung“ (Code 69.9) mit der Verbindlichkeit „hinweisend“ zu erfassen.

3.3.3.3 Gewässer

Für die **Erfassung des Gewässerraums** bietet das Datenmodell drei Möglichkeiten an, (a) als Zone für Gewässerraum (Grundnutzung, Code 32.2), (b) als Gewässerraum überlagernd (Code 52.5) und (c) als Baulinie Gewässerraum (Code 71.2). Die drei Möglichkeiten dienen dazu, alle aktuell bestehenden Situationen auch ohne formelle Nutzungsplanrevision abzubilden und zu verhindern, dass bereits bestehende Bauten ins Unrecht gesetzt werden. Grundsätzlich soll, wenn immer möglich, insbesondere aber bei Neueinzonungen, die Ausscheidung als Grundnutzung "Zone für Gewässerraum" erfolgen.

Ist in einer Gemeinde, in dem für die Erfassung massgebenden Zustand, der **Gewässerraum noch nicht umgesetzt**, sind allfällige weisse Flächen als «übriges Gemeindegebiet» oder Landwirtschaftszonen zu belassen oder den Restflächen zuzuweisen. Jedenfalls sind die Bauzonen nicht zu reduzieren. Selbst bei kleinen Änderungen sind die realen Verhältnisse stets gut zu prüfen und nicht generell z. B. auf Parzellengrenzen anzupassen. Der Verlauf kann beispielsweise durch Ufer- oder Grenzmauern bestimmt sein.

Kleine Gewässer sollen **innerhalb der Bauzone** der jeweiligen Bauzone zugewiesen werden und **ausserhalb der Bauzone** nach Möglichkeit der Landwirtschaftszone, resp. dem übrigen Gemeindegebiet. Für die Umsetzung wird vorgeschlagen, Gewässer ausserhalb der Bauzone nur dann separat auszuscheiden, wenn sie auf der swissTLM-Karte flächig und nicht linienförmig dargestellt sind.

3.3.4 Weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen

3.3.4.1 Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

Grundlage bilden der Erschliessungsplan der Gemeinde sowie kantonale Nutzungspläne und Projektgenehmigungen.

Basis- und Groberschliessungen sind als Verkehrsflächen auszuscheiden.

Brücken sind den Verkehrsflächen zuzuweisen.

Unterirdische Verkehrsanlagen werden nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen und vorerst nicht erfasst. Zuerst muss auf Bundesebene der Umgang mit der Nutzung des Untergrundes geklärt werden.

Für Verkehrsflächen die primär dem bewegten Verkehr dienen (wie auch für entsprechende Verkehrszonen) wird empfohlen keine **Lärmempfindlichkeitsstufe** auszuscheiden.

3.3.4.2 Wald

Gemäss dem minimalen Geodatenmodell des Bundes gilt der Wald als Grundnutzung. Angrenzend zu **Bauzonen** bezeichnen Waldfeststellungen die Grenze zwischen Wald und Bauzone. Liegt eine

Waldfeststellung vor, gilt die entsprechende statische Waldgrenze. Ist keine Waldfeststellung vorhanden, ist bei der Zonenzuweisung auf allfällig bestehende (Bau-)Zonengrenzen und in letzter Priorität auf die Daten der AV abzustützen. **Ausserhalb der Bauzone** gilt von Gesetzes wegen der dynamische Waldbegriff. Waldeinwuchs kann eine natürliche Ausdehnung der Eigentumsbeschränkungen bedeuten. Dem dynamischen Waldbegriff wird Rechnung getragen, indem der Wald gemäss AV-Daten als **Grundnutzung** mit der **Verbindlichkeit „hinweisend“** erfasst wird.

Hinweis: Im kantonalen Richtplan (Kapitel L-5.2) ist die Möglichkeit einer statischen Abgrenzung von Wald im „orientierenden“ Sinn, also eigentümerverbindlich, ausserhalb der Bauzone vorgesehen.

Eine eigentümerverbindliche Darstellung der Grundnutzungen **„Landwirtschaftszonen“** und **„übriges Gemeindegebiet“** bleibt im Grenzbereich zum Wald relativiert durch den gesetzlich festgelegten dynamischen Waldbegriff.

Schutzzonen im Wald werden als Überlagerungen „Naturschutzzone Wald“ (Code 52.4) erfasst.

Bei forstrechtlich relevanten Grenzfragen ist das Amt für Wald und Naturgefahren beizuziehen.

3.3.5 Überlagernde Nutzungsplaninhalte

3.3.5.1 Gefahrenzonen

Für die Erfassung der Gefahrenschutzzonen sind die Gefahrenzonen des rechtskräftigen Zonenplans massgebend. Bei ordentlichen Revisionen ist zu prüfen, ob Änderungen an der Gefahrenkarte vorgenommen wurden und die Gefahrenzonen anzupassen sind.

3.3.5.2 Gestaltungspläne

Bei rechtskräftigen Gestaltungsplänen werden deren Perimeter erfasst und mit Detailplänen, Sonderbauvorschriften, etc. über einen Geolink verknüpft (vgl. Kap. 7.2). Falls bei bisherigen Anpassungen nur Teile dokumentiert sind und diese nicht in die Gesamtdokumente integriert wurden, sind die Perimeter auch mit den Dokumenten dieser Anpassungen zu verknüpfen. Bei künftigen Gestaltungsplanänderungen sind Teildokumentationen nicht mehr zugelassen. Die Dokumente (digital und physisch) sind stets vollständig über den ganzen Perimeter überarbeitet einzureichen. Ältere Dokumente sind dann durch die neusten Gesamtdokumente zu ersetzen.

3.3.5.3 Planungszonen

Planungszonen sind ÖREB. Sie wurden im Anhang 1 der GeoIV [01] aber nicht als solche bezeichnet. In den Modelldokumentationen [05] und [06] ist deshalb die Möglichkeit geschaffen, Planungszonen als orientierende Inhalte zu erfassen. Der Bund hat inzwischen für Planungszonen ein eigenes minimales Geodatenmodell erstellt [11]. Die Umsetzung im Kanton Schwyz ist noch nicht erfolgt.

3.3.5.4 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind als separater Geobasisdatensatz in einem eigenständigen Geodatenmodell definiert (vgl. [07]). Sie werden deshalb hier nicht weiter beschrieben.

3.3.6 Darstellung kantonaler Nutzungspläne in kommunalen Nutzungsplänen

Kantonale Nutzungspläne sind als eigenständige Nutzungspläne gemäss [05] und diesen Richtlinien zu erfassen. In kommunalen Nutzungsplänen sind die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen, ohne weitere Inhalte einzutragen (Code 69.2). Ist der Perimeter im entsprechenden kantonalen Nutzungsplan klar festgelegt (Nutzungsplanfestlegung), ist er im kommunalen Nutzungsplan mit der Verbindlichkeit "orientierend", andernfalls "hinweisend" einzutragen.

3.3.7 Weitere Zonen und Einträge

Die Zuordnung von **Wegen und Strassen im Wald** erfolgt abhängig davon, ob die entsprechende Strasse ohne oder mit Rodungsbewilligung erstellt wurde. Im ersten Fall ist die Strasse dem Wald zuzuordnen. Im zweiten Fall ist sie aufgrund ihrer Erschliessungsfunktion dem übrigen Gemeindegebiet zuzuordnen, respektive als Verkehrsfläche auszuweisen. Falls die Strasse entlang dem Waldrand verläuft, kann sie auch der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Die Erfassung **weiterer Einträge** ist bei Unklarheiten fallweise mit dem ARE-SZ zu klären.

3.4 Erfassung und Zuweisung von Dokumenten

Insbesondere Rechtsdokumente sind zentraler Bestandteil des ÖREB-Katasters. Sie werden im Dokumentenverwaltungssystem „ÖREBlex“ erfasst und verwaltet. Die geometrischen Objekte verweisen auf diese Dokumente.

Dokumente sind als PDF-Dokumente bereitzustellen. Um die korrekte Verwendung zu gewährleisten, sind beim Scannen, respektive Erstellen der PDF-Dateien, Regeln zu beachten. Diese sind im Anhang 7.2.1 bis 7.2.4 zusammengestellt.

Die geometrischen Objekte sind den Rechtsdokumenten zuzuordnen. Das Vorgehen ist im Anhang 7.2.5 beschrieben.

3.5 Konkrete Beispiele zur Erfassung einzelner Themen

Beispiele zur Erfassung einzelner Themen und zur Umsetzung in konkreten Fällen sind im Anhang 7.3 zusammengestellt.

4 Wahl des Verfahrens bei der Umsetzung von Nutzungsplänen

Die Bearbeitung der einzelnen Inhalte des Nutzungsplans hängt massgeblich davon ab, ob die Umsetzung in Verbindung mit einer formellen Revision der Nutzungsplanung (a) oder ohne formelles Verfahren (b) erfolgt. Ohne formelles Verfahren (Fall b) wird lediglich der aktuell rechtskräftige Nutzungsplan digital umgesetzt und es sind nur im aktuell rechtskräftigen Papierplan nicht sichtbare Änderungen zulässig. Im Fall (a) können beliebige Anpassungen vorgenommen werden. Erst diese erlauben es i.d.R. einen vollständig mit dem Datenmodell konformen digitalen Nutzungsplan zu erstellen.

Mit formellen Verfahren dürfte jedoch eine Umsetzung des ÖREB-Katasters in allen Gemeinden bis Ende 2019 nicht realistisch sein. Deshalb wird empfohlen, in der Einführungsphase nach Fall (b) vorzugehen und den aktuell rechtskräftigen Nutzungsplan digital umzusetzen (vgl. Kap. 4.2).

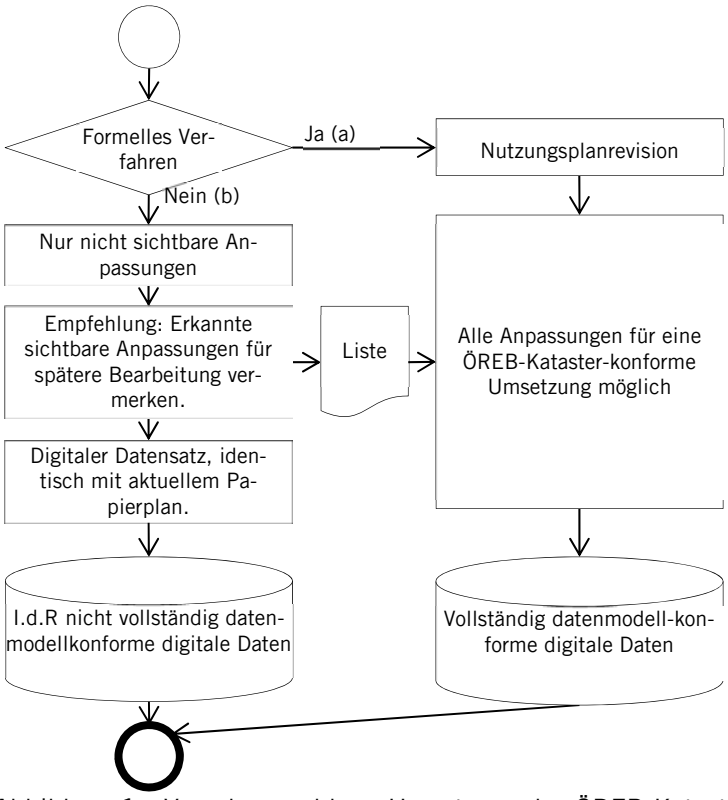

Abbildung 1 Vorgehenswahl zur Umsetzung des ÖREB-Katasters im Bereich Nutzungsplanung.

4.1 Zur Umsetzung mit einer formellen Nutzungsplanrevision

Mit der formellen Nutzungsplanrevision sind alle erforderlichen Anpassungen möglich. Das Resultat ist ein vollständig mit dem Datenmodell konformer digitaler Nutzungsplan.

In diesem Fall sollen die Nutzungsplandaten möglichst weitgehend an die aktuellen **Daten der amtlichen Vermessung** angepasst werden. Insbesondere bei kommunalen Nutzungsplanungen ist bei der Bereinigung der Vorprüfungsergebnisse durch die Gemeinde bzw. das Planungsbüro nochmals darauf zu achten, dass mit dem aktuellsten AV-Datensatz gearbeitet wird.

Flächengrenzen der Grundnutzung sind nach Möglichkeit genau auf **Parzellengrenzen** zu legen. Abweichungen der Zonengrenzen von den Parzellengrenzen sind in begründeten Fällen möglich, z.B. für eine definierte Bautiefe oder Bauzonen die noch nicht ausparzelliert sind. Bei Bauzonen ist zudem darauf zu achten, dass die ausgeschiedenen Flächen auch bebaubar sind.

4.2 Zur Umsetzung ohne formelle Nutzungsplanrevision

Für die Einführungsphase bis 2019 wird aus Zeitgründen dieses Vorgehen empfohlen.

In diesem Fall sind **nur Anpassungen im Interpretationsbereich des rechtskräftigen Plans** möglich, soweit sie nicht als von diesem abweichend erkennbar sind. Im Papierplan sichtbare Ungenauigkeiten und Anpassungen müssen belassen werden. In der Regel sind insbesondere Anpassungen in folgendem Zusammenhang nicht möglich: Widersprüche zwischen Papierplan und inzwischen veränderter Realität (z. B. Anpassung an geänderte Strassenführung); Ausscheidung von Gewässerläufen; Ausscheidung von Verkehrszonen; Bereinigungen von Zonentypabgrenzungen. Mit diesem Vorgehen ist es i.d.R. nicht möglich, einen vollständig mit dem Geodatenmodell übereinstimmenden Nutzungsplan zu schaffen.

Falls das Baureglement bei kommunalen Nutzungsplanungen keine Verkehrszone vorsieht, wird empfohlen, Flächen, die künftig als **Verkehrszone** ausgeschieden werden müssen, als Zwischenlösung einem Zonentyp „Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone“ zuzuweisen. Dieses Vorgehen darf aber nur bei "weissen Flächen" angewendet werden. Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone gelten als Bauzone wie das Bundesgericht im BGE114 Ib 344 festgestellt hat. Ausserdem können diese Flächen in einem nächsten Schritt ohne grossen Aufwand der Verkehrszone zugewiesen werden. Der Zonentyp „Verkehrsflächen innerhalb Bauzone“ ist aus kantonaler Sicht im Datenmodell nicht vorgesehen und deshalb auf kommunaler Ebene zu definieren.

Es wird empfohlen, im Verlaufe der Bearbeitung erkannte **erforderliche Anpassungen oder Widersprüche**, die ein formelles Verfahren bedingen, als Entscheidungsgrundlage in einer Liste zu dokumentieren, damit bei der nächsten Nutzungsplanrevision auf diese Liste zurückgegriffen werden kann. Hierzu gehören insbesondere die

- Überführung von bisher „weissen“ Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone in Verkehrszonen
- Überführung von bisher „weissen“ Flächen, resp. übrigem Gemeindegebiet in Bauzonen,
- im Plan erkennbare Umzonungen und
- Anpassungen bei Gewässer- und Strassenverläufen.

5 Qualitätskontrolle

Die für die Nutzungsplanung verantwortliche Stelle, bei der kommunalen Nutzungsplanung die Gemeinde, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Geobasisdaten verantwortlich. Vor der Datenabgabe sind zwei Qualitätskontrollen durchzuführen:

- technische Qualitätskontrolle (Prüfwerkzeug „ilivalidator“)
- inhaltliche Qualitätskontrolle (Prüfwerkzeug „online-Dienst“)

Die technische Qualitätskontrolle erfolgt mit dem Prüfwerkzeug „ilivalidator“ (https://www.interlis.ch/downloads/ilivalidator). Die Version des ilivalidators wird durch die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) vorgegeben (aktuell: Version 1.11.0). Die KVS informiert bei Änderungen der Version. Die inhaltliche Qualitätskontrolle erfolgt über einen online-Dienst und führt erweiterte, inhaltliche Prüfungen durch. Dabei wird die XTF-Datei **nach** der technischen Prüfung als Anhang an die E-Mail-Adresse geo.datachecker@sz.ch gesendet. Das Prüfergebnis erfolgt über eine Datei als Antwort auf dieses E-Mail.

Die Daten sind zudem vor der Abgabe an die kantonale Fachstelle auf formelle Richtigkeit und in der Einführungsphase (Abbildung des rechtskräftigen Zonenplans, ohne formelles Verfahren) auf Übereinstimmung mit den Papierplänen zu überprüfen. Bei der Kontrolle sind zumindest die nachfolgend aufgeführten Punkte zu prüfen und zu dokumentieren (z.B. Logfiles, Berichte). Punkte in *kursiver Schrift* gelten nur für die Einführungsphase, resp. solange die Papierdokumente die rechtskräftigen Dokumente sind. Punkte, die ohne formelles Verfahren noch nicht relevant sind, sind entsprechend bezeichnet.

Allgemeines

- Wurde das aktuelle Datenmodell verwendet (vgl. http://models.geo.sz.ch/ARE/)?
- Sind die verwendeten AV-Daten aktuell?
- *Stimmen die Geobasisdaten mit den Papierplänen überein?*

Digitale Datenkontrolle

- Durchführung technische Prüfung über den Interlis-Validator und Analyse des Checkresultats.
- Durchführung inhaltliche Prüfung über den E-Mail-Service und Analyse des Checkresultats.
- Plausibilitätskontrolle der Attribute.
- Verschnitt der Grundnutzungen mit dem Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen. Überprüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen korrekt den Grundnutzungen zugewiesen sind und die Flächen übereinstimmen.

Folgende Prüfungen sind in der Einführungsphase, ohne formelle Zonenplanrevision, noch nicht nötig:

- Verschnitt aller AV-Parzellen mit allen Bauzonen. Falls Flächen von weniger als 30 m² entstehen, sind diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu beheben.
- Verschnitt AV-Bodenbedeckungsart „Gewässer“ mit allen Grundnutzungen ohne Gewässer und Zonen für Gewässerraum und mit einer maximalen Bandbreite von 10 cm. Allfällige Überschneidungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.
- Verschnitt AV-Bodenbedeckungsart «geschlossener Wald» mit allen Grundnutzungen ohne Wald und mit einer maximalen Bandbreite von 10 cm. Allfällige Überschneidungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

Visuelle Datenkontrolle

- Stimmen die Abgrenzungen der überlagernden Festlegungen, wo sinnvoll, mit den dazugehörigen Grundnutzungen überein?
- *Stimmen Plots der digitalen Daten mit dem rechtskräftigen Papierplan überein?*

  Folgende Prüfungen sind in der Einführungsphase, ohne formelle Zonenplanrevision noch nicht nötig:

- Sind kleine Zonenflächenabschnitte sinnvoll, bebaubar oder gewollte Zukäufe?
- Sind überall dort statische Waldgrenzen ausgeschieden, wo Bauzonen an Wald grenzen?

Die für die Nutzungsplanung verantwortliche Stelle hat der für den Kataster verantwortlichen Stelle (KVS beim AVG) schriftlich zu bestätigen, dass die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 2 und 3 ÖREBKV erfüllt sind. Die Dokument-Vorlagen stehen über die Projekt-Umgebung auf SharePoint unter Dokumente > Vorlagen zur Verfügung.

6 Abgabe von Daten und Dokumenten an den Kanton

Zurzeit ist eine Weisung des AVG in Arbeit, die die Abläufe im Detail beschreibt und regelt. Sobald diese vorliegt ist sie massgebend für die Datenabgabe.

Bis zum Vorliegen der Weisung gelten nachfolgende Punkte / Regeln:

- Die GIS-Daten sind im **Format Interlis 2** gemäss den entsprechenden Geodatenmodellen abzugeben.
- Die Dokumente und Rechtssätze sind im PDF-Format gemäss den Vorgaben in Kap. 7.2 abzugeben.
- So lange Papierdokumente die rechtskräftigen Unterlagen sind, ist von den für die Daten verantwortlichen Stellen (Datenherren) zu **prüfen und zu bescheinigen**, dass der erstellte digitale Datensatz des Plans mit dem aktuell rechtskräftigen Papierplan übereinstimmt.
- Die Abgabe der GIS-Daten erfolgt für **Ersterfassungen** (ohne formelle Zonenplanrevisionen) elektronisch direkt an die KVS des AVG.
- Erfolgt eine formelle **Zonenplanrevision**, sind die Daten bei der Vorprüfung und bei der Genehmigungseingabe an das ARE-SZ abzugeben, zusätzlich zu der gewünschten Anzahl Unterlagen in Papierform.
  Dies gilt generell auch bei künftigen formellen Zonenplanrevisionen.
  Das ARE-SZ leitet die Daten und Dokumente dann im Rahmen des Vorprüfungs-, resp. Genehmigungsverfahrens an die KVS weiter.
- Mit der Datenabgabe sind Hinweise zum Inhalt der Datenlieferung und zu den vorgenommenen Änderungen zu machen. Zudem sind die Logfiles der technischen und inhaltlichen Prüfung mitzuliefern.

7 Anhang

7.1 Dokumentation von Zonenbezeichnungen und Zonenerweiterungen

Die Definition der Zonentypen ist abzustimmen auf die Exceldatei http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_Zonentypen_Kanton_2019-01-17.xlsx

Die Darstellung (Zonensymbole) erfolgt entsprechend der kommunalen Legende. Eine Zusammenstellung aller verwendeter Symbole ist hier einsehbar: http://data.geo.sz.ch/public/Themen/A005b/Legendenbilder.html

7.2 Digitalisierung und Zuweisung von Dokumenten

7.2.1 Massgebende Dokumente

Digital bereitzustellen sind Dokumente, die für den betreffenden Bereich der Nutzungsplanung eine ÖREB als Nutzungsplanfestlegung vollständig abbilden und aktuell rechtskräftig definieren. Konkret betrifft dies:

- Zonenpläne, inkl. Landwirtschafts-, Schutzzonen- und Erschliessungspläne
- Gestaltungspläne

Zu diesen Themen sind folgende Dokumenttypen digital bereitzustellen:

- Pläne
- Entscheide (z. B. RRBs)
- Vorschriften / Bestimmungen (z. B. Baureglemente, Sonderbauvorschriften)

7.2.2 Scan-Vorgaben

Die Dokumente (Pläne, Texte) sind im PDF-Format gemäss folgenden technischen Vorgaben zu erstellen, resp. einzuscannen:

Generell:

- PDF-Version ≥ 1.7
- Originalgrösse

Pläne:

- Farbe: RGB, 8 Bit pro Kanal (24-bit)
- Auflösung vor PDF-Komprimierung 300 dpi
- Auflösung nach PDF-Komprimierung 100 dpi
- Komprimierung optimiert AdvancedImageCompression (JPEG 2000)
- Unterstützung der Volltextsuche

Textdokumente:

- schwarz/weiss, respektive in Farbe, je nach Vorlage
- Auflösung vor und nach PDF-Komprimierung 240 dpi
- Dokumente müssen Volltextsuche unterstützen
- Komprimierung optimiert AdvancedImageCompression

7.2.3 Namensgebung

Die Dokumentdateien sind wie in "http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_2017-01-11_Nomenklatur_der_Dokumente.pdf" beschrieben zu benennen. Zudem müssen die Dateinamen eindeutig sein.

Allgemeine Regeln für die Dateinamen:

- Hauptelemente des Filenamens werden durch Underlines (_) getrennt.

- Innerhalb eines Hauptelements dürfen keine Underlines vorkommen. Allfällige weitere Untergliederungen können mit Bindestrichen (-) erfolgen.
- Keine Umlaute und keine Leerschläge.

7.2.4 Metadaten

Zu den Dokumenten sind Metainformationen erforderlich (vgl. Datenmodell, Klasse Dokument). Diese Metadaten werden von der katasterführenden Stelle beim Erfassen der Dokumente im ÖREBLex erfasst.

7.2.5 Zuweisung zu Geometrieobjekten

Die Rechtsdokumente sind den Zonentypen zuzuweisen. Das Vorgehen ist wie folgt:

1) Die eingescannten und korrekt benannten Dokumente (s. oben) werden der KVS zugestellt.
2) Zeitgleich wird der KVS das ausgefüllte Excel zugestellt, in welchem die zusammengehörenden Dokumente aufgeführt sind. Vorlage: http://models.geo.sz.ch/ARE/ > SZ_Nutzungsplanung_Vorlage_Zuweisung_Dokumente.xltx
3) Die KVS erstellt Geolinks und stellt diese für die Gemeinde, resp. das Planungsbüro über die Projektumgebung auf SharePoint bereit.
4) Die bearbeitende Stelle (Gemeinde, Planungsbüro) trägt die relevanten Geolinks bei den entsprechenden Zonentypen ein.

7.3 Konkrete Beispiele zur Erfassung

Nachfolgend ist der Umgang mit konkreten Fällen anhand von Beispielen dokumentiert. Zudem wird angegeben, ob die entsprechende Anpassung ohne formelles Verfahren denkbar/möglich ist.

Frage	Beispiel	Antwort	Anpassung ohne formelles Verfahren möglich?
Bauzonen: **Sichtbare Reduktion oder Abtausch**			
Können Bauzonen reduziert oder abgetauscht werden?	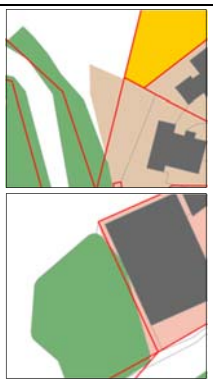	Solche Anpassungen sind immer in formellen Verfahren zu behandeln.	Nein.

Frage	Beispiel	Antwort	Anpassung ohne formelles Verfahren möglich?

Nationale Verkehrsinfrastrukturen

Wie sind Nationalstrassen und nationale Bahntrassen zu erfassen?		Nationale Verkehrsinfrastrukturen sind den Verkehrsflächen zuzuordnen, unabhängig, ob sie in- oder ausserhalb von Bauzonen liegen.	

Strassenparzellen

Wie sind Strassen entlang von Bauzonen – ohne spezielle Zuordnung im Erschliessungsplan zuzuordnen?		Basis- und Groberschliessungsstrassen sind der Verkehrszone zuzuordnen, Feinerschliessungen der zugehörigen Bauzone.	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.
Können bisher nicht zugewiesene (weisse) Flächen der Realität entsprechend zugewiesen werden?	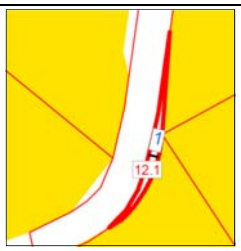 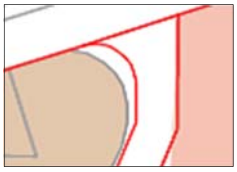	Grundsätzlich ja.	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.
Wie sind Parkierungsflächen ausserhalb von Bauzonen zu behandeln?		Fallweise klären, abhängig von Funktion. Tendenziell: – Falls ausparzelliert, oder in Verbindung mit Strasse, die als Verkehrsfläche (VF) ausgeschieden ist, dann VF. – Kleinere Flächen (Vorschlag: < 100m^2), nicht ausparzelliert, dann als Teil der dortigen Zone (LWZ, ÜG)	Ja.

Frage	Beispiel	Antwort	Anpassung ohne formelles Verfahren möglich?

Trottoirs

Kann die Zuordnung von Trottoirs vereinheitlicht werden, wenn diese teils in der Strassenparzelle und teils in der Bauzone liegen und wie sind sie zuzuordnen?		Solche Anpassungen sind nur mit formellem Verfahren möglich. Trottoire sind letztendlich der Verkehrszone zuzuordnen.	Nein. (Dienstbarkeiten, Reduktion von Zonenflächen).

Feinerschliessungsstrassen

Wie ist mit Strassen (weisse Flächen) umzugehen, wenn beidseitig unterschiedlichen Zonen sind?	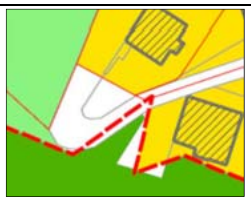	Die gesamte Strassenfläche/-parzelle soll einer der beiden Zonen zugeordnet werden. Die Zonengrenze soll nicht auf den Strassenkörper (z. B. Strassenmitte) zu liegen kommen.	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.

Wald

Wie ist mit weissen Flächen zwischen Bauzone und Wald (Waldrand festgestellt) umzugehen?		– Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird zu Landwirtschaftszone. – Nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen werden in einem formellen Verfahren der Bauzone zugewiesen.	Nur falls Zuweisung zu Landwirtschaftszone.
Wie ist damit umzugehen, wenn der Wald nach AV-Daten nicht mit einer Waldfeststellung oder den Zonengrenzen übereinstimmt?	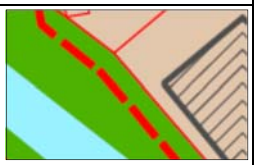	Es gilt folgende Prioritätenfolge: 1. statische Waldgrenze (festgestellt) 2. Zonengrenze 3. Waldgrenze dynamisch / AV-Daten	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.

Frage	Beispiel	Antwort	Anpassung ohne formelles Verfahren möglich?
Wie ist vorzugehen, wenn Wald gemäss AV-Daten und Bauzonen sich überlagern?	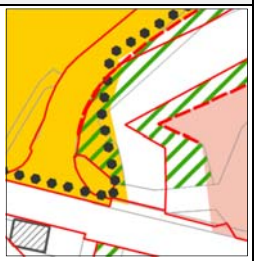	Massgebend sind die festgestellten statischen Waldgrenzen, die überall entlang von Bauzonen vorliegen müssen und nicht der Wald gemäss AV-Daten (vgl. auch vorangehendes Beispiel).	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.

Gewässer

Wie ist innerhalb der Bauzone mit „weissen“ Flächen entlang von ausparzellierten Gewässern umzugehen? Beispiele: a) Weisse Flächen innerhalb der „Gewässerparzelle“ b) Bauzonen innerhalb der „Gewässerparzelle“	a) 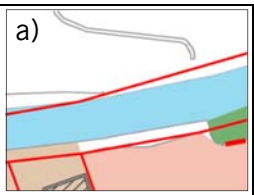 b) 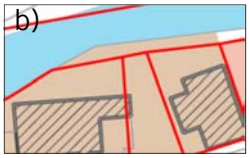	Falls Gewässerraum noch nicht umgesetzt, allfällige „weisse“ Flächen als ÜG, oder Restflächen belassen und Bauzonen nicht reduzieren. Ebenso Landwirtschaftszone belassen. Auch bei Anpassungen von Kleinstdifferenzen sind die realen Verhältnisse gut zu prüfen. Z. B. kann der Verlauf durch Ufer- oder Grenzmauern bestimmt sein.	Nur, wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.
Wie ist mit nicht ausparzellierten Gewässern innerhalb der Bauzone umzugehen.	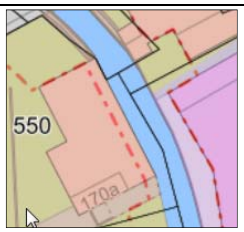	Zuordnung der Gewässer nach AV-Daten zur Grundnutzung „Gewässer“. Der angrenzende Gewässerraum ist mit der "Zone für Gewässerraum" abzubilden. Wo rechtskräftige Bauzonen vorliegen ist ohne formelle Revision die Gewässerraumzone als „Gewässerraum überlagernd“ (Code 525) auszuscheiden.	Nein

Frage	Beispiel	Antwort	Anpassung ohne formelles Verfahren möglich?
Wie ist mit Gewässern ausserhalb Bauzone umzugehen?	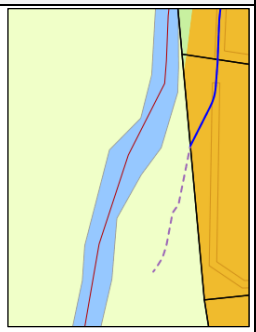	Wenn Gewässerraum ausgeschieden, dann Zuweisung zu „Gewässer“ und „Zone für Gewässerraum“. Wenn Gewässerraum nicht ausgeschieden, aber in AV-Daten flächig vorhanden, dann ebenfalls Zuweisung zu „Gewässer“ und „ Zone für Gewässerraum“, aber Verbindlichkeit „hinweisend“. Andernfalls Zuweisung zu Landwirtschaftszone, resp. übrigem Gemeindegebiet.	Ja.

Gestaltungsplan

Können offensichtliche Fehler in der Kartendarstellung korrigiert werden?		Änderungen sind unter Beizug aller Dokumente einzeln zu prüfen und mit der Gemeinde zusammen zu klären.	Nein.

Verschiedenes

Wie ist mit Abweichungen der Zonenabgrenzung am Bauzonenrand und mit „Löchern“ zwischen den Bauzonen umzugehen? a) „Zufällige“ Zonenabgrenzung am Bauzonenrand, überbaut. b) Löcher / Minimalanpassungen	 	Ist eine Frage der Sichtbarkeit im Papierplan. Falls sichtbar: Keine Anpassungen. Ist Sache der Gemeinde und allfälliger Zonenplanrevisionen.	Nur wenn auf dem Papierplan nicht sichtbar.